



EINKAUFS- UND VERTRAGSBEDINGUNGEN DER WIEN IT GMBH

MÄRZ 2021

Version: 2.0
Document Owner: Michael Michlits
Vertraulichkeit: Öffentlich

INHALT

1	ALLGEMEINES	3
1.1	GELTUNGSBEREICH	3
1.2	VERTRAGSBESTANDTEILE UND REIHUNG	3
1.3	SPRACHE UND SCHRIFTFORMERFORDERNIS	3
2	ANGEBOTE	3
3	LEISTUNGSERBRINGUNG	4
3.1	ARBEITSKRÄFTEÜBERLASSUNG	5
3.2	SUBUNTERNEHMER	5
3.3	ARBEITSGEMEINSCHAFT (ARGE)	5
4	NUTZUNGSRECHTE	5
4.1	NUTZUNGSRECHTE WIEN IT	5
4.2	BEIGESTELLTE SOFTWARE	6
5	PREISE	6
6	ÜBERNAHME DER LEISTUNG	7
7	GEWÄHRLEISTUNG	7
7.1	GELTENDMACHUNG VON MÄNGELN	7
8	RECHNUNGSLEGUNG	7
9	ZAHLUNGSZIEL	8
10	AUFRECHNUNG UND ABTRETUNG VON FORDERUNGEN	8
11	HAFTUNG	8
12	KÜNDIGUNG	9
12.1	ORDENTLICHE KÜNDIGUNG	9
12.2	AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG	9
13	GEHEIMHALTUNG, DATENSCHUTZ	9
14	WIEN IT ALS REFERENZ	10
15	KONKURRENZKLAUSEL	10
16	SALVATORISCHE KLAUSEL	10
17	ANZUWENDENDEN RECHT UND RICHTSSTAND	10

1 ALLGEMEINES

Geschlechtsbezogene Aussagen in diesen Einkaufs- und Vertragsbedingungen der WienIT (kurz „EVB“) sind auf Grund der Gleichstellung für jegliches Geschlecht aufzufassen bzw. auszulegen.

1.1 GELTUNGSBEREICH

Diese EVB gelten für entgeltliche Leistungen, die von WienIT GmbH (in der Folge „WienIT“) bei einem Auftragnehmer (in der Folge kurz „AN“) bestellt werden, soweit der Bestellung nicht ausdrücklich Vergabe-/Vertragsbestimmungen des WIENER STADTWERKE Konzerns oder besondere schriftliche Vereinbarungen zugrunde gelegt werden. Die EVB gelten uneingeschränkt auch für alle Vertragsanpassungen.

1.2 VERTRAGSBESTANDTEILE UND REIHUNG

Geschäftsbedingungen des AN werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich bzw. vertraglich vereinbart oder ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. In allen anderen Fällen sind sie nicht verbindlich und kommen nicht zur Anwendung. Mit der mit Annahme des Auftrages bzw. der Auftragsausführung anerkennt der AN die ausschließliche Geltung dieser EVB.

Im Falle widersprüchlicher Regelungen gelten die Vertragsbestandteile in nachstehender absteigender Reihenfolge:

- I. Bestellung durch WienIT inkl. individuell vereinbarter vertraglicher Bestimmungen
- II. diese EVB
- III. das letztgültige Angebot samt Beilagen des AN

1.3 SPRACHE UND SCHRIFTFORMERFORDERNIS

Vertragssprache ist Deutsch. Alle Vertragsdokumente, auch verwiesenen Dokumente müssen deutsch sein, sofern keine abweichende Festlegung getroffen wurde.

Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind nur dann rechtswirksam, wenn sie von WienIT schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis.

2 ANGEBOTE

Die Angebote sind unter dem Gesichtspunkt der Vollständigkeit der angebotenen Produkte und Leistungen zu erstellen.

Es dürfen daher im Angebot keinerlei Komponenten oder sonstige Leistungen fehlen, soweit sie für die übliche oder vereinbarungsgemäße Nutzung der Leistung oder die Betriebsfähigkeit der Produkte erforderlich sind, auch wenn diese nicht ausdrücklich erwähnt werden. Mit den vereinbarten Preisen sind sämtliche nach dem Vertrag bis zu seiner Erfüllung zu erbringenden Leistungen einschließlich der Nebenleistungen – insbesondere allfällige Verpackungskosten sowie die Entsorgung derselben – abgegolten.

Der AN hat bereits in seinem Angebot seine UID-Nummer und seine Bankverbindung (Name, Adresse und Bankleitzahl, Bank Identifier-Code und International Banking Account Number – IBAN) bekannt zu geben. In allen die Bestellung betreffenden Schriftstücken ist unsere „Bestell-Nummer“ anzuführen.

Der Schriftverkehr ist, soweit er die Rückbestätigung oder Änderung von Bestellungen betrifft, mit Procurement (kurz „BPR“), in abrechnungstechnischen Belangen (z.B.: Rechnungen) mit der Stabsstelle Finance (kurz „SFI“) zu führen.

Weiters ist dem Angebot die rechtsgültig unterfertigte Eigenerklärung beizulegen. Der AN wird eigenverantwortlich tätig und nimmt zur Kenntnis, dass er im Zuge der Leistungserbringung für WienIT für die ordnungsgemäße Abfuhr allfälliger Steuern, Abgaben und die Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge sowohl in seinem direkten Verantwortungsbereich als auch für allfällige Subunternehmer verantwortlich ist.

Der AN hat von sich aus und auf seine Kosten für alle zur Durchführung seiner Arbeiten notwendigen Bewilligungen bzw. Einwilligungen Dritter Sorge zu tragen; bei Inanspruchnahme der WienIT aus einem solchen Anlass hat der AN WienIT auf einfache Aufforderung hin schad- und klaglos zu halten. Für die Ausarbeitung von Angeboten wird keinerlei Vergütung gewährt.

Lizenz- und Wartungsverträge des Lizenzgebers/Herstellers sind, unabhängig davon, ob der AN ermächtigt ist, diese im eigenen oder fremden Namen und auf eigene Rechnung abzuschließen, bereits dem Angebot beizulegen und deren Geltungsumfang individuell mit WienIT zu vereinbaren.

3 LEISTUNGSERBRINGUNG

Der AN hat über die zur Leistungserbringung erforderlichen fachlichen Befähigungen und Kenntnisse sowie gesetzlichen Berechtigungen zu verfügen und hat die Leistung vertragsgemäß und unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Anordnungen sowie entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und Richtlinien der WienIT auszuführen.

Sofern der Leistungsgegenstand die Erstellung einer Softwareentwicklung durch den AN beinhaltet, sind die Entwicklerrichtlinien der WienIT, die unter procurement@wienit.at angefordert werden können, einzuhalten. Vom AN erstellte oder zur Verfügung gestellte Software hat den Anforderungen der DSGVO zu entsprechen.

Sollen dem AN im Zuge der Leistungserbringung personenbezogene Daten übermittelt oder von diesem verarbeitet werden, ist ein gesonderter Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV gem. dem WSTW Musterdokument) abzuschließen.

Im Vertrag nicht ausdrücklich genannte Leistungen und Nutzungsrechte sind dessen ungeachtet Vertragsgegenstand, soweit sie zur vertragsgemäßen Erbringung der Leistung erforderlich sind, und somit fallen keine gesonderten Kosten an.

Sofern keine Vereinbarung getroffen wurde, hat der AN die Leistung innerhalb angemessener Zeit zu erbringen. Erkennt der AN, dass er die vereinbarte Leistungsfrist nicht einhalten kann, ist WienIT unverzüglich schriftlich zu verständigen, was ihn jedoch nicht von allfälligen Schadenersatzverpflichtungen befreit.

3.1 ARBEITSKRÄFTEÜBERLASSUNG

Im Falle einer Arbeitskräfteüberlassung, insbesondere bei grenzüberschreitender Überlassung, ist ausschließlich der AN für die Einhaltung der österreichischen arbeits-, sozialversicherungs- und steuerrechtlichen bzw. sonstiger notwendiger Melde- und Erklärungspflichten iZm eingesetzten Arbeitnehmern in Österreich verantwortlich und hat WienIT dafür die entsprechenden Nachweise in Kopie, insbesondere den vom zuständigen Finanzamt erteilten, den gesamten Zeitraum der Arbeitskräfteüberlassung umfassenden, Freistellungsbescheid (gem. § 5 Abs 3 öDBA- Entlastungsverordnung) vorzulegen. Liegen diese nicht spätestens bei Rechnungslegung vor, wird WienIT zur Erfüllung der ihr gesetzlich auferlegten Abzugsverpflichtungen gemäß öESTG, das geschuldete Entgelt um die Abzugsteuer mit dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Steuersatz (derzeit 20%) gekürzt, in Zahlung bringen.

3.2 SUBUNTERNEHMER

Subunternehmer sind Unternehmer, die Teile der an den AN übertragenen Leistungen ausführen und vertraglich an den AN gebunden sind.

Sofern sich der AN bei der Vertragserfüllung Subunternehmer bedient, sind diese WienIT im Voraus schriftlich bekannt zu geben. Der AN haftet für die Leistungen seiner Erfüllungsgehilfen, wie für seine eigene Leistungserbringung und insbesondere dafür, dass durch diese Leistung(erbringung) Rechte Dritter nicht verletzt werden. Der AN ist verpflichtet, seinen Subunternehmern insbesondere Geheimhaltungs- und datenschutzrechtliche Pflichten zu überbinden und für deren Einhaltung Sorge zu tragen. Der AN hat bei Aufforderung durch WienIT entsprechende schriftliche Nachweise vorzulegen.

WienIT ist berechtigt, Subunternehmer unter Angabe von Gründen abzulehnen. Aus der Ablehnung von Subunternehmern entsteht für den AN kein Anspruch auf Schadenersatz oder das Recht auf Rücktritt vom Vertrag. Der AN stellt binnen 4 Wochen einen geeigneten Ersatz, der von WienIT nach Überprüfung angenommen wird.

3.3 ARBEITSGEMEINSCHAFT (ARGE)

Eine ARGE ist ein Zusammenschluss mehrerer Unternehmer, die sich unbeschadet der im Innenverhältnisse bestehenden Bestimmungen, WienIT gegenüber solidarisch zur vertragsgemäßen Erbringung einer Leistung auf dem Gebiet gleicher oder verschiedener Fachrichtungen verpflichten. Die ARGE hat einen bevollmächtigten Vertreter namhaft zu machen.

4 NUTZUNGSRECHTE

4.1 NUTZUNGSRECHTE WIEN IT

Der AN räumt WienIT zumindest das zeitlich uneingeschränkte und örtlich für das Staatsgebiet der Republik Österreich gültige, jedoch nicht ausschließliche Nutzungsrecht an einer im Zuge der Leistungserbringung gelieferten Standardsoftware ein.

Darüber hinaus erhält WienIT das ausschließliche Nutzungsrecht an allfälligen Individualentwicklungen, die im Rahmen der Leistungserbringung entstehen. Sofern im Zuge der vereinbarten Leistungen Erfindungen gemacht werden, stehen diese ebenfalls WienIT zu.

Die mit diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte (Lizenzen im erworbenen Umfang) dürfen von WienIT zu eigenen Zwecken sowie zur Erbringung von EDV-Dienstleistungen im Konzernverbund der WSTW genützt werden. Das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht an einer Standardsoftware steht, unter Berücksichtigung der vorgenannten Nutzungsbestimmungen grundsätzlich dem AN zu, wobei die Anfertigung von Kopien zu Datensicherungszwecken in unbegrenzter Anzahl zulässig ist.

Durch diesen Vertrag werden bestehende Rechte der Vertragspartner an Entwicklungen, die unabhängig von den vereinbarten Aufträgen gemacht worden sind, nicht berührt.

Im Fall der Insolvenz des AN erwirbt WienIT an allen Unterlagen und Datenträgern bzw. Daten, die – bezogen auf den Vertragsgegenstand – entstandene Immaterialgüterrechte verkörpern, ein Aussonderungsrecht.

4.2 BEIGESTELLTE SOFTWARE

Der AN verpflichtet sich, allfällig von WienIT zur Verfügung gestellte Software ausschließlich zur Erbringung der vereinbarten Leistungen zu nutzen und diese mit entsprechender Sorgfalt zu behandeln. Insbesondere die Duplizierung der Software, die Verwendung zu eigenen (vertragsfremden) Zwecken sowie die Zurverfügungstellung oder Zugänglichmachung für Dritte ist ausdrücklich untersagt.

Sollten dennoch Ansprüche gegen WienIT gestellt werden, die rechtlich dadurch begründet sind, dass der AN durch die nicht ordnungsgemäße Verwendung der zur Verfügung gestellten Softwaresysteme ein Patent, ein Urheberrecht oder ein anderes Eigentumsrecht eines Dritten verletzt, so hält der AN WienIT diesbezüglich auf einfache Aufforderung hin schad- und klaglos.

5 PREISE

Die in der Bestellung angegebenen Preise sind (Netto-)Festpreise, geliefert und abgeladen am Erfüllungsort. Dies sind die Standorte der WienIT, sofern in der Bestellung kein anderer Erfüllungsort genannt ist.

Sofern eine Preisanpassung vereinbart oder gesetzlich zwingend geboten ist, kommt der Erzeugerpreisindex für unternehmensnahe Dienstleistungen (EPI 2015/2020) für die Dienstleistungsbranche 62 – Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie oder eines an seine Stelle tretenden von der Statistik Austria veröffentlichten Index zur Anwendung. Demnach ist der Lieferant berechtigt, das vereinbarte Entgelt (z.B.: Stundensätze oder Wartungsgebühr) einmal jährlich zu Beginn des Vertragsjahres um den Prozentsatz zu erhöhen, um den sich der zuvor genannte Index im Vergleich zum Vorjahr erhöht hat, jedoch maximal 2,0 % pro Vertragsjahr. Wenn der veröffentlichte Prozentsatz 0% (oder weniger) beträgt, erfolgt keine Anpassung. Der Lieferant wird die Erhöhung seines Entgeltes drei Monate im Voraus ankündigen.

Hat der Lieferant sein Entgelt in einem oder in mehreren Jahren nicht erhöht, so ist er nicht berechtigt, im Folgejahr eine Entgeltanpassung in der Höhe möglicher Steigerungen der vorhergehenden Jahre oder eine rückwirkende Entgelterhöhung vorzunehmen.

6 ÜBERNAHME DER LEISTUNG

Mit der schriftlichen Übernahme durch WienIT gilt die Leistung als erbracht. Dies erfolgt aufgrund der Vorlage einsprechender Leistungsnachweise des AN und Bestätigung der ordnungsgemäßen Leistungserbringung durch den zuständigen Fachbereich der WienIT. Sofern die Erbringung von Dienstleistungen vereinbart ist, erfolgt dies im CATS-System des Auftraggebers.

WienIT ist nicht verpflichtet, unvollständige oder sonst nicht vertragsgerechte Leistungen zu übernehmen. Die Gefahr geht erst mit ordnungsgemäßer Übernahme am Erfüllungsort auf WienIT über. Bis zu diesem Zeitpunkt trägt der AN jede Gefahr.

Lieferungen einschließlich Versand und Entladung erfolgen stets frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des AN an den von WienIT bestimmten Verwendungs- oder Aufstellungsort bzw. in die Räumlichkeiten einer Betriebsstätte der WienIT in Wien.

7 GEWÄHRLEISTUNG

Der AN leistet uneingeschränkt Gewähr, dass seine Leistungen die im Vertrag bedungenen und sonst die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben, sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik und Richtlinien der WienIT entsprechen; er leistet auch Gewähr für die Einhaltung aller für die Leistungserbringung einschlägigen, in Österreich geltenden allgemeinen und besonderen Normen oder von Gleichwertigem.

Die Gewährleistung richtet sich vorbehaltlich Punkt 7.1 nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des UGB und des ABGB. Werden Mängel an beweglichen Sachen innerhalb eines Jahres oder wenn es unbewegliche Sachen betrifft, innerhalb von 2 Jahren gerügt, so wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. Abnahme bereits vorhanden waren.

7.1 GELTENDMACHUNG VON MÄNGELN

Die Geltendmachung von Mängeln setzt keine Rüge der WienIT gegenüber dem AN voraus. Gesetzliche Regelungen über Rügeobligationen, einschließlich der §§ 377, 378 UGB, kommen, sofern nicht gesetzlich zwingend, nicht zur Anwendung. Es bleibt dem Ermessen der WienIT vorbehalten, ob zuerst Verbesserung, Austausch der Sache, Preisminderung oder bei schweren Fehlern Wandlung verlangt wird.

Bei zum Einbau bestimmten Produkten ist WienIT berechtigt, die Überprüfung jedenfalls erst im Zusammenhang mit dem Einbau vorzunehmen. Mängelrügen sind rechtzeitig, wenn offensichtliche Mängel binnen zwei Wochen nach Übernahme, versteckte Mängel binnen zwei Wochen nach Entdeckung angezeigt werden. Die Rücksendung der beanstandeten Lieferungen erfolgt unfrei und auf Gefahr des AN.

8 RECHNUNGSLEGUNG

Rechnungen haben den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes zu entsprechen und sind in einfacher Ausfertigung an SFI als PDF an das Postfach WIT.PDF-Eingangsec@wienit.at oder in 1-facher Ausfertigung an WienIT GmbH-Finanzen, Thomas-Klestil-Platz 13, 1030 Wien zu senden.

In jeder Rechnung ist die Bestell-Nummer der WienIT anzugeben, wobei darauf zu achten ist, dass jede Rechnung jeweils nur eine Bestellung betreffen darf. Die Gliederung der Rechnung muss mit den Positionen der Bestellung übereinstimmen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Verrechnung der Leistung nach tatsächlichem Aufwand, wobei die entsprechenden Leistungsnachweise von dem in der Bestellung angeführten Ansprechpartner zu bestätigen und der Rechnung beizulegen sind.

Rechnungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden zurückgewiesen und sind daher nicht geeignet, die Fälligkeit der dort gestellten Forderung herbeizuführen.

9 ZAHLUNGSZIEL

Das Zahlungsziel wird nach ordnungsgemäßer Lieferung/Leistung ab dem Eingang der Rechnungen bei WienIT-SFI berechnet und beträgt 30 Tage.

Zahlungen erfolgen einmal pro Woche jeweils am Dienstag. Bei Einhaltung dieses Zahlungslaufes treten Verzugsfolgen infolge Überschreitens des Zahlungszieles nicht ein.

Die Bezahlung von Rechnungen bedeutet keine Anerkennung der Mängelfreiheit der Leistung und damit keinen Verzicht auf Ansprüche, die der WienIT aus Gewährleistung und Schadenersatz zustehen.

10 AUFRECHNUNG UND ABTRETUNG VON FORDERUNGEN

Die Aufrechnung des AN gegen Forderungen der WienIT ist ausgeschlossen.

Die Abtretung einer Forderung des AN gegenüber WienIT an Dritte ist nur dann zulässig, wenn dies zwischen WienIT und dem AN ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde oder gesetzlich geboten ist. WienIT ist von einer allfälligen Abtretung unverzüglich schriftlich zu verständigen.

11 HAFTUNG

Der AN haftet für Schäden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des UGB und des ABGB sowie dafür, dass durch seine Leistung Rechte Dritter nicht verletzt werden.

Der AN hat WienIT vorab von allfällig geltend gemachten Ansprüchen Dritter zu informieren und diese abzuwehren bzw. WienIT auf einfache Aufforderung hin schad- und klaglos zu halten.

Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung je Schadensfall inklusive Mangelfolgeschäden mit der Höhe des doppelten Auftragswertes begrenzt. Bei Personenschäden sowie in Fällen grober Fahrlässigkeit und Vorsatzes gilt keine Haftungsbeschränkung. Der AN haftet für Schäden, die sein Subunternehmer verursacht hat, wie für eigene.

Bei jeder Art von Schaden trifft den AN während der gesamten Dauer der Verjährungsfrist die Beweislast dafür, dass ihn kein Verschulden trifft.

Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten für WienIT analog.

12 KÜNDIGUNG

12.1 ORDENTLICHE KÜNDIGUNG

Liegt eine unbefristetes Vertragsverhältnis vor, ist WienIT berechtigt, dieses unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten jeweils zum Monatsende zu kündigen, sofern keine anders lautende Bestimmung vereinbart wurde.

12.2 AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG

WienIT ist berechtigt, ohne (weitere) Nachfristsetzung die sofortige Kündigung aus wichtigem Grund vom Vertrag zu erklären, wenn beispielsweise

- a. der AN wesentliche Vertragspflichten (z.B.: termingerechte Leistung, Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach AÜG, gesetzliche oder vertragliche Datenschutz- oder Geheimhaltungsbestimmungen) verletzt und den vertragsgemäßen Zustand nicht innerhalb einer Nachfrist von 5 Werktagen (ab schriftlicher Aufforderung der WienIT) hergestellt hat;
- b. der AN bei der Vertragserfüllung gegen arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen verstoßen hat;
- c. Umstände vorliegen, die die Leistungserbringung unmöglich machen;
- d. WienIT das Festhalten am Vertrag wegen Umständen auf Seiten des AN unzumutbar geworden ist;
- e. der AN den Auftrag ohne Zustimmung der WienIT an Dritte ganz oder teilweise weitergibt;
- f. dem AN die notwendige Befugnis entzogen oder diese widerrufen wird oder erlischt;
- g. die Kündigung zur Erfüllung gesetzlicher, aufsichtsbehördlicher oder gerichtlicher Maßnahmen oder Anordnungen geboten ist.

13 GEHEIMHALTUNG, DATENSCHUTZ

Der AN verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen der vertragsgegenständlichen Zusammenarbeit mündlich, schriftlich, durch die Gestattung von Besichtigungen oder auf andere Weise direkt oder indirekt übermittelten oder sonst zugänglich gemachten Informationen und Daten vertraulich zu behandeln und ausschließlich zum Zweck der Erbringung der gegenüber WienIT geschuldeten Leistungen zu benutzen. Die Nutzung zu eigenen Zwecken ist dem AN nicht gestattet.

Die Geheimhaltungsverpflichtung erstreckt sich nicht auf solche Informationen, für die der AN den Nachweis erbringt, dass sie

- a. zur Zeit ihrer Übermittlung durch WienIT bereits allgemein bekannt waren oder nach ihrer Übermittlung durch WienIT allgemein bekannt werden, ohne dass dies vom AN zu vertreten wäre, oder
- b. dem AN nach ihrer Übermittlung durch WienIT rechtmäßig von einem Dritten zugänglich gemacht worden sind, der diesbezüglich keiner Geheimhaltungsverpflichtung gegenüber der WienIT unterliegt;
- c. aufgrund rechtlicher Vorschriften Behörden oder Gerichten zugänglich zu machen sind.

Vom AN im Rahmen eines Vertrages erstellte Unterlagen sowie durch WienIT zur Verfügung gestellte Gegenstände, Unterlagen (Muster, Zeichnungen, Skizzen, Berechnungen u. dgl.) inkl. Datenträger und Daten werden bzw. bleiben Eigentum der WienIT und dürfen Unbefugten nicht überlassen oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden. Diese sind bei Abnahme der Leistung, spätestens

jedoch bei Beendigung der Vertragsbeziehung an WienIT zu übergeben bzw. zurückzustellen. Der AN hat kein Zurückbehaltungsrecht an ihnen.

Der AN haftet für Folgen, die sich aus einer Verletzung der vertraglichen oder gesetzlichen Verschwiegenheits- und Sorgfaltspflicht durch ihn, sein Personal oder seine Subunternehmer ergeben, insbesondere, wenn er wenn er personenbezogene Daten iSd DSGVO verarbeitet.

Der AN verpflichtet sich, WienIT bei Auskunftsbegehren nach dem DSG (bzw. der DSGVO) durch Kunden kostenlos zu unterstützen und angefragte Daten bereitzustellen.

14 WIEN IT ALS REFERENZ

Die Nennung von WienIT als Referenz oder (Projekt)Partner, sowie die Verwendung des WienIT-Logos in diesem Zusammenhang, bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der WienIT. WienIT wird diese Zustimmung nicht unbegründet verweigern.

15 KONKURRENZKLAUSEL

Der AN wird während einer aufrechten Vertragsbeziehung mit WienIT und bis zum Ablauf eines Jahres nach Vertragsende weder selbst noch über Dritte Mitarbeiter der WienIT abwerben und/oder beschäftigen. Der AN verpflichtet sich, für jeden Fall des Zuwiderhandelns eine Vertragsstrafe in Höhe des sechsfachen Bruttomonatsgehalts, das der betreffende Mitarbeiter zuletzt bezogen hat, an WienIT zu bezahlen.

16 SALVATORISCHE KLAUSEL

Die Unwirksamkeit einzelner Teile oder Lücken dieser EVB berühren die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten jene Bestimmungen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen oder am Ehesten entsprechen. Im Falle von Lücken gilt jene Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck der vorliegenden EVB vereinbart worden wäre, hätte man auch diese Angelegenheit von vornherein bedacht.

17 ANZUWENDENDEN RECHT UND GERICHTSSTAND

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss aller Verweisungsnormen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen betreffend Verträge über den internationalen Warenverkauf gilt nicht.

Für alle aus diesem Rechtsgeschäft entspringenden Rechtsstreitigkeiten sind die sachlich zuständigen Gerichte in Wien ausschließlich zuständig.